

Kein willkürliches Geburtsdatum mehr Verwaltungsgericht: Duldungen für Flüchtlingsjugendliche dürfen kein Alter mehr festsetzen

VON UNSERER MITARBEITERIN ANJA BOCHTLER

Die Bezirksstelle für Asyl darf auf den Duldungsformularen für Flüchtlingsjugendliche, die nicht von Erwachsenen begleitet werden, kein willkürliches Geburtsdatum mehr eintragen. Damit waren drei Jugendliche aus Guinea mit ihrer Klage beim Verwaltungsgericht gestern zumindest zum Teil erfolgreich. Allerdings haben sie nach Einschätzung des Richters Jochen Haller keinen Anspruch darauf, dass statt dessen ihren eigenen Angaben geglaubt wird - es sei denn, sie können diese beweisen.

Bei manchen hängt ihr Schicksal an den Weisheitszähnen - je nachdem, wie weit sie entwickelt sind, schätzen manche Ärzte das Alter von Flüchtlingsjugendlichen ein. Üblich seien auch Untersuchungsmethoden, bei denen sich Jugendliche ausziehen müssen, damit ihre Schambehaarung und die Entwicklung der Geschlechtssteile überprüft werden kann, berichtet Cornelia Gunßer vom Hamburger Verein "Woge". Dessen Mitarbeiter, die junge Flüchtlinge in Hamburg unterstützen, kennen die Verfahren, die dort im Jahr 2001 zur Feststellung des Alters angewandt wurden - in dem Jahr, als die drei Jugendlichen, die heute in Freiburg leben, in Hamburg ankamen. Für Richter Jochen Haller steht indes auch ohne Cornelia Gunßers Ausführungen fest: "Es ist unmöglich, mit einer ärztlichen oder sonstigen Untersuchung festzustellen, welches Geburtsdatum jemand hat." Deshalb bestehe kein Zweifel daran, dass das Geburtsdatum von der Behörde willkürlich festgelegt wurde. Nach den Behörden-Daten sind alle drei Jugendliche ein bis zwei Jahre älter als sie selbst angeben - und immer ging es darum, ob sie über oder unter 16 Jahre alt waren (siehe Info-Box).

Bisher hatte die Bezirksstelle für Asyl die Hamburger Daten übernommen. "Damit wurden die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen verletzt", argumentiert Jochen Haller. Wenn das Datum des Geburtstags nicht geklärt werden könne, dürfe keines auf dem Duldungsformular eingetragen werden. Auch nicht das, welches die Jugendlichen selbst angeben - es sei denn, sie können nachweisen, dass es stimmt. Genau das sei aber unmöglich, sagt der Vormund und Bevollmächtigte der Jugendlichen. Denn alle drei hätten keine Verwandten mehr - und in Guinea gebe es kein Einwohnermelderegister. Wie die einzelnen Behörden künftig die Frage nach dem Alter der Jugendlichen klären, bleibt auch mit dem Urteil offen: Die Entscheidung gilt nur für die Altersangabe auf der Duldung. Das Regierungspräsidium will abwarten, bis die Entscheidung schriftlich vorliegt. Danach, sagt Pressesprecher Albert Schelb, behalte man sich den Gang zum Verwaltungsgerichtshof in Mannheim vor - schließlich gehe es um eine Frage von "grundsätzlicher Bedeutung".

Info-Box

DER 16. GEBURTSTAG

Für Flüchtlingsjugendliche ohne Begleitung Erwachsener ist der 16. Geburtstag ein entscheidendes Datum: Nach dem Asylverfahrensgesetz gelten sie bereits mit 16 Jahren als Erwachsene, die ihr Asylverfahren allein bestreiten müssen und nicht vor Abschiebung geschützt sind. Das widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention. Die deutsche Regierung hat jedoch 1992 einen Vorbehalt in die Konvention aufgenommen, dessen Streichung Menschenrechtsgruppen schon lange fordern. Die Verfahren zur Feststellung des Alters von Jugendlichen sind höchst umstritten. Bei einem BZ-Test, an dem sich im Juni 2001 drei Freiburger Ärzte beteiligten, lagen die meisten Schätzungen daneben.
(anb)